

"Vox fidei" will Sendekonzession in der Schweiz

Autor(en): **Gemperle, Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zoom-Filmberater**

Band (Jahr): **25 (1973)**

Heft 20

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-933489>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

« Vox fidei » will Sendekonzession in der Schweiz

ARF. Seit dem 29. September meldet sich auf Kurzwellen « Vox fidei », die « Stimme des Glaubens ». Über einen Sender im Ausland bietet sie je samstags und sonntags für den ganzen deutschsprachigen Raum ein 50-Minuten-Programm an. An den Emissionen beteiligen sich neben andern auch die Bischöfe Dr. Rudolf Graber (Regensburg) und Dr. Josef Stimpfle (Augsburg). Trägerin dieser Sendungen ist ein unabhängiger Verein « Vox fidei », der sich am 12. Mai 1973 in Zürich konstituiert hat. Seine Finanzen bestreitet er aus Mitglieder- und Gönner-Beiträgen. In zahlreiche Haushaltungen verschickte der Verein Einzahlungsscheine. Er gelangte am 22. August 1973 auch an den Bundesrat und reichte ein Konzessionsgesuch ein. Für den Vorstand und das Sekretariat zeichnen Emil Wiederkehr und Bonaventur Meyer verantwortlich. P. Josef Gemperle, der bischöflich Beauftragte für Radio und Fernsehen der deutschen und der rätoromanischen Schweiz, nimmt zur « neuen Stimme im Äther » Stellung:

« Vox fidei » beruht auf *privater Initiative* ohne Auftrag und Unterstützung eines schweizerischen Bischofs oder einer kirchlichen Institution. Kein Bischof war über die Gründung unterrichtet. Ein nachträglich unterrichteter Bischof hat keine Zustimmung zum Projekt gegeben. Es handelt sich im Rahmen der Kirche also nicht um einen « kirchlichen Verein », sondern um einen *Verein von Katholiken*.

Als Zweck des Vereins nennt dessen Satzung die Unterstützung der *Kirche als Lehrerin*. Die Eingabe an den Bundesrat umschreibt die Programmgestaltung an erster Stelle mit « katholischer Glaubenslehre » und « christlicher Sittenlehre ». Sie beruft sich dabei auf das Mediendekret des Zweiten Vatikanums « Inter Mirifica » und auf die Richtlinien zu dessen Verwirklichung « Communio et Progressio ». In diesen beiden römischen Dokumenten wird wiederholt und ausdrücklich die bindende Zuständigkeit der Bischöfe für Fragen der kirchlichen Lehre und für das Wohl der innerkirchlichen Gemeinschaft bestätigt. « Vox fidei » steht daher mit seiner selbstgewählten Aufgabe noch in einem ungeklärten und unregelmässigen kirchlichen Verhältnis. Die Initiative von « Vox fidei » mit seinem grenzenüberschreitenden Programmangebot sollte grundsätzlich und die Mitwirkung einzelner Bischöfe des Auslandes in einigen Sendungen praktisch zu einem Gespräch der Bischöfe über die Landesgrenzen hinwegführen.

Im protestantischen und freikirchlichen Raum besteht schon seit siebzehn Jahren eine ähnliche Initiative unter dem Titel *EPI* (Emetteur Protestant International). Auch er wird mit Spenden finanziert, und er bietet schon seit Januar 1972, auch durch einen ausländischen Sender, allwöchentlich Sendungen an. Auch er erstrebt eine Radiokonzession in der Schweiz.

Die beiden ähnlichen Initiativen bezeugen durch ihre erheblichen Anstrengungen und ihre beträchtlichen freien Geldspenden ein ernsthaftes Anliegen von Christen in unserer pluralen Gesellschaft. Man kann sich die Frage stellen, wie in den Programmen der SRG der Konzessionsauftrag (Art. 13) *religiöse Bildung* und *umfassende Information* auch für diesen Bereich der Gesellschaft verstanden und wie er (qualitativ und quantitativ, differenziert und finanziell) im Rahmen des Ganzen eingelöst wird. Innerhalb der katholischen Kirche kann man sich fragen, wie die eigenen Auffassungen und Anstrengungen im Bereich Radio und Fernsehen sind; ebenso stellt sich die andere Frage, wie innerkirchlich wirkliche Meinungsfreiheit und gleichzeitige Verantwortung für die Gesamtgemeinschaft und die Aufgabe des Leitungsamtes in fruchtbare Übereinstimmung gebracht werden.

Der *Bundesrat*, nicht ein einzelnes Departement, ist für Konzessionsgesuche zuständig. Es liegen schon viele Konzessionsgesuche vor, und weitere folgen. Eine weitreichende Entscheidung für viele Gesuchsteller steht also an. Für die *SRG* geht es zugleich um ihre bisherige *Monopolsituation* mitsamt ihren starken und schwachen Seiten. Die Entscheidung des Bundesrates dürfte daher nicht leicht, nicht einzeln und auch nicht schnell fallen.

Josef Gemperle